

Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeglichen Rechtsideologien und damit verbundenen Stigmatisierungen. Die kruden Argumente, mit denen sogenannte *Ämter* und *Behörden* kritische gesetzestreue Menschen als „Reichsbürger“ oder „Bizarre Persönlichkeiten“ verunglimpfen, sind letztlich nicht mehr als ein Ausdruck ihrer Hilflosigkeit. Lediglich dazu in die Welt gesetzt, um fortschreitende Plünderung bei Bürgern legal erscheinen lassen zu wollen. Ein „Geschäftsmodell“, basierend auf Angst, physischem und psychischem Druck.

Wussten Sie schon...?

Das Einkommensteuergesetz (EStG) vom 16.10.1934, das Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 01.12.1936 und die Justizbeitragsordnung (JBeitrO) vom 11.03.1937, sind Gesetze von Adolf Hitler und... **verboten!**

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 18.09.1944 wurden durch General Dwight D. Eisenhower die Gesetze von Adolf Hitler durch die Alliierten aufgehoben.

Das *Tribunal General de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt* hat verbindlich mit seinem Urteil vom 06.01.1947 festgelegt, daß weder der Reichstag noch die Reichsregierung 1933 verfassungsgemäß zustande gekommen sind, somit sind alle Gesetze, Gesetzesänderungen, Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen des hitlerschen Terrorsystems sowie alle Gerichtsentscheidungen aus dieser Zeit als nichtig anzusehen.

Institutionen, welche heute diese Gesetze als Grundlage zur Erhebung von Steuern und Beiträgen oder Abgaben nutzen, wie beispielsweise Finanzämter, Städte, Gemeinden und Kommunen und IHKs wenden folglich nicht geltende, verbotene NAZI-Gesetze an und machen sich strafbar.

Allerdings verbunden mit der Frage: „Vor wem?“

Dies bedingt wiederum die Frage: „Was läuft hier eigentlich in diesem Land?“ und, blickt man weiter, „Was läuft in dieser Welt für ein Spiel?“

Sollte das gesamte Rechtssystem eine reine Täuschung sein? Mit welchem Ziel?

Recherchieren Sie selbst und fragen Sie intensiv nach!

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Einkommensteuergesetz (EStG)

ESTG
Ausfertigungsdatum: 16.10.1934
Vollzitat:
"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366, 3862; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2013 I 2397

Fußnote
(+++ Textnachweis Geltung ab: 30.12.1981 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 52 ff. +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

Google "EStG pdf" und www.gesetze-im-internet.de

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Gewerbesteuergesetz (GewStG)

GewStG
Ausfertigungsdatum: 01.12.1936
Vollzitat:
"Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.6.2013 I 1809

Fußnote
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 36 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

Google "GewStG pdf" und www.gesetze-im-internet.de

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Justizbeitragsordnung

JBeitrO
Ausfertigungsdatum: 11.03.1937
Vollzitat:
"Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 G v. 29.7.2009 I 2258

Fußnote
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. JBeitrO Anhang EV +++)

Google "JBeitrO pdf" und www.gesetze-im-internet.de

Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeglichen Rechtsideologien und damit verbundenen Stigmatisierungen. Die kruden Argumente, mit denen sogenannte *Ämter* und *Behörden* kritische gesetzestreue Menschen als „Reichsbürger“ oder „Bizarre Persönlichkeiten“ verunglimpfen, sind letztlich nicht mehr als ein Ausdruck ihrer Hilflosigkeit. Lediglich dazu in die Welt gesetzt, um fortschreitende Plünderung bei Bürgern legal erscheinen lassen zu wollen. Ein „Geschäftsmodell“, basierend auf Angst, physischem und psychischem Druck.

Von amtlichen Dokumenten, fehlender Rechtswirksamkeit und sich nicht entfaltender Rechtskraft

„Der Begriff *Rechtskraft* bezeichnet bestimmte Rechtswirkungen, die von einem gerichtlichen Urteil oder Beschluß ausgehen, sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wirkungen eintreten...“ (Wikipedia)

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluß ist unwirksam.

Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Auch richterliche Anordnungen, richterliche Verfügungen und richterliche Erkenntnisse unterliegen diesem Sachverhalt.

Wobei die Rechtswirksamkeit der Unterschrift durch oben genannte Personen auch erst dann gegeben ist, wenn die Unterzeichnung nach § 125 BGB und § 126 BGB erfolgt ist. Dies gilt auch für scheinbar rechtswirksame amtliche Dokumente durch Zusätze wie „im Auftrag“ (i. A.), „auf Anordnung“ (a. A.) oder „gezeichnet“ (gez.). Denn dies zeigt, daß die unterzeichnende Person keinerlei Verantwortung für ihre Handlungen tragen will. Dokumente sind ebenfalls nicht rechtswirksam, wenn sie nur durch Namenskürzel, Handzeichen oder unvollständige Namensnennung gekennzeichnet sind.

Dies gilt ebenso für sogenannte „maschinell erstellte Schreiben“, die über den Postweg versandt werden. Diese sind ebenfalls, laut § 126a BGB (Elektronische Form) ohne gültige Unterschrift nach §125 BGB und §126 BGB oder entsprechender elektronischer Signatur nicht rechtswirksam. Der Zusatz „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig“ ist schlichtweg falsch und erfüllt den Tatbestand der Rechtstäuschung.

Generell sind „amtliche“ Schreiben ohne Unterschrift lediglich als Entwurf zu werten und entfalten keinerlei Rechtskraft. (§49 BeurkG).